S 8 RJ 785/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 785/99
Datum	05.06.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 198/00
Datum	04.09.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 05. Juni 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am â¦geborene KlÃ¤ger erlernte in der Zeit von September 1961 bis August 1964 den Beruf eines Landwirtes, erwarb am 29. August 1964 das entsprechende Facharbeiterzeugnis und war als solcher bis zum 30. April 1966 beschÃ¤ftigt. Nach seinem Wehrdienst arbeitete er vom 14. November 1967 bis zum 22. Januar 1970 als Maschinist fÃ¼r Saatgutaufbereitung, bis Dezember 1971 als Futtermittelfacharbeiter, bis Dezember 1976 als Maschinenschmied und bis September 1991 als KesselwÃ¤rter, wobei er am 20. Februar das Zeugnis "Meister der Feldwirtschaft", am 16. November 1974 das Facharbeiterzeugnis "Facharbeiter fÃ¼r Umformtechnik" und â nach einer Ausbildung von April 1977 bis November

1977 â□□ am 24. November 1977 das Zeugnis als staatlich geprÃ¼fter KesselwÃ¤rter erlangte. Im Zeitraum von Oktober 1991 bis zum 09. Januar 1998 war der KlÃ¤ger, unterbrochen durch Zeiten der Arbeitslosigkeit, als Tiefbauhelfer, Kraftfahrer und Hochbauhelfer beschÃ¤ftigt. Seitdem ist er arbeitslos und bezieht Leistungen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bzw. Krankengeld. Er ist im Besitz eines PKW und einer entsprechenden Fahrerlaubnis.

Den am 04. November 1998 gestellten Rentenantrag begrÃ¼ndete er mit Beschwerden beim Laufen und des Bewegungsapparates sowie mit Hustenreiz seit Dezember 1997.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â□□ der Befundbericht der FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin Dipl.- Med. D â□¦ vom 03. MÃ¤rz 1998, â□□ der Bericht der Nordseeklinik N â□¦ vom 22. September 1998 Ã¼ber eine stationÃ¤re Rehabilitation vom 23. Juli bis zum 13. August 1998, aus welcher der KlÃ¤ger zur diagnostischen AbklÃ¤rung auf orthopÃ¤dischem Gebiet arbeitsunfÃ¤hig entlassen wurde, â□□ das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 27. Oktober 1998, wonach ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche Arbeit, mÃ¶glichst im Wechsel zwischen Gehen, Sitzen und Stehen attestiert wurde sowie â□□ das Gutachten der Dr. H â□¦ â□□ Sozialmedizinischer Dienst â□□ vom 07. Januar 1999, welche ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte und mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten im Wechsel zwischen Sitzen und Stehen, ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen, nicht Ã¼berwiegend im Freien, ohne GefÃ¤hrdung durch Zugluft, inhalative Reizstoffe, starke Temperaturunterschiede und Hautreizstoffe sowie ohne lÃ¤ngere Anmarschwege (zumutbar 501 Meter) bescheinigte.

Mit Bescheid vom 17. Februar 1999 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Auf den am 08. MÃ¤rz 1999 erhobenen Widerspruch holte die Beklagte die Befundberichte des Facharztes fÃ¼r Innere Medizin Dr. W â□¦ vom 29. Juni 1999 und des Facharztes fÃ¼r HNO-Heilkunde Dipl.-Med. S â□¦ vom 06. Juli 1999 ein und wies den Widerspruch mit Bescheid vom 23. August 1999 zurÃ¼ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger nach den sozialmedizinischen Feststellungen zwar nicht mehr als Hochbauhelfer tÃ¤tig sein. Er sei jedoch in der Lage, vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen, nicht Ã¼berwiegend im Freien und ohne GefÃ¤hrdung durch Zugluft, inhalative Reizstoffe, starke Temperaturunterschiede und Hautreizstoffe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Eine ausreichende WegefÃ¤higkeit sei noch gegeben. Ausgehend von der TÃ¤tigkeit als Hochbauhelfer sei der KlÃ¤ger der Gruppe der ungelernten Arbeiter zuzuordnen und auf alle ungelernten TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar.

Auf die am 23. September 1999 erhobene Klage hat das Sozialgericht Chemnitz Befundberichte der FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie / Psychiatrie Dr. H â□¦ vom 13. Januar 2000, des Dr. W â□¦ vom 18. Januar 2000, der Dipl.-Med. D â□¦ vom 26.

Januar 2000, des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. M â¦ vom 07. Februar 2000 und des Dipl.-Med. S â¦ vom 06. MÃ¤rz 2000 sowie eine Auskunft der Firma B â¦-B â¦ vom 25. Januar 2000 eingeholt und die Unfallakte der Bau- Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen beigezogen.

Mit Urteil vom 05. Juni 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Es hat ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen unter Beachtung weiterer FunktionseinschrÃ¤nkungen festgestellt, ausgehend von der letzten ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als Bauhelfer eine Zuordnung zur Gruppe der ungelernten Arbeiter vorgenommen und den KlÃ¤ger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen.

Der KlÃ¤ger macht mit der am 18. Juli 2000 bei dem Sozialgericht Chemnitz erhobenen Berufung geltend, die eingeholten Gutachten seien fehlerhaft und es liege zwischenzeitlich das Ergebnis der Untersuchung durch den Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. M â¦ vor.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 05. Juni 2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17. Februar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. August 1999 zu verurteilen, ihm eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil.

Der Senat hat einen Befundbericht des Dr. M â¦ vom 14. September 2000, der Dipl.-Med. D â¦ vom 03. Dezember 2000 und des Facharztes fÃ¼r Urologie Dr. R â¦ vom 15. Dezember 2000 eingeholt. Des Weiteren hat der Senat das Gutachten des Arbeitsamtes Plauen vom 16. Februar 1999 beigezogen und von Dr. B â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r Arbeitsmedizin, ein Gutachten erstellen lassen.

In dem Gutachten vom 07. Juni 2001 erhob die SachverstÃ¤ndige nach ambulanter Untersuchung am 17. Mai 2001 folgende Diagnosen:

â¢ chronisches lumbales Schmerzsyndrom bei degenerativen WirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen mit geringgradigen BeweglichkeitseinschrÃ¤nkungen,
â¢ chronisches cervicales Schmerzsyndrom mit Schwindelerscheinungen (bei funktionell noch ausreichend guter Beweglichkeit),
â¢ Steh- und Gangunsicherheit bei Zustand nach traumatischer GroÃzehamputation links und Zustand nach FersenbeintrÃ¼mmerfraktur rechts,
â¢ Schultergelenkarthrose beiderseits mit diskreten

BeweglichkeitseinschrÃ¤nkungen,
â□□ chronisch obstruktive Bronchitis (unter antiasthmatischer Dauertherapie nur leichtgradige VentrikulationsstÃ¶rung),
â□□ mittelgradige pancochleare SchallempfindungsschwerhÃ¶rigkeit
â□□ mit HÃ¶rgerÃ¤t links keine EinschrÃ¤nkungen im umgangssprachlichen Bereich unter ruhigen Umgebungsbedingungen,
â□□ Antrumgastritis / RefluxÃ¶sophagitis,
â□□ Krampfaderleiden beiderseits (rechts) links),
â□□ Zustand nach operiertem Carpaltunnelsyndrom rechts sowie
â□□ Reizblase.

Seit den Voruntersuchungen im Rentenverfahren seien wesentliche VerÃ¤nderungen im Gesundheitszustand mit nachhaltigem Einfluss auf die ErwerbsfÃ¤higkeit nicht zu verzeichnen. Mit den bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger kÃ¶rperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten acht Stunden tÃ¤glich verrichten. Auf Grund der orthopÃ¤dischen Beschwerden sollte eine TÃ¤tigkeit im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen, nicht Ã¼berwiegend im Gehen und Stehen, unter Vermeidung von Ã□berkopfarbeiten sowie hÃ¤ufigem Heben und Tragen von Lasten, hÃ¤ufigem BÃ¼cken, Hocken oder Knien erfolgen. Wegen der chronisch obstruktiven Bronchitis sollte eine TÃ¤tigkeit Ã¼berwiegend in geschlossenen RÃ¤umen erfolgen und eine Exposition gegenÃ¼ber NÃ¤sse, KÃ¤lte, Zugluft, Temperaturschwankungen, atemwegsirritierenden Reizstoffen sowie Hautreizstoffen vermieden werden. Auf Grund des beeintrÃ¤chtigten HÃ¶rvermÃ¶gens sollte der KlÃ¤ger keine Arbeiten mit starkem Publikumsverkehr verrichten.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Ã□brigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Chemnitz (SG) die Klage abgewiesen, weil dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Der KlÃ¤ger ist weder berufs-, noch erwerbsunfÃ¤hig (Â§Â§ 43 Abs. 2 Satz 1, 44 Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â□□ SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a.F.]).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte desjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â□□ 12 RJ 24/58 â□□ SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO -). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit als Bauhelfer. Diese hat der KlÃ¤ger vollwertig vom 24. Februar 1997 bis zum 09. Januar 1998 bewusst und gewollt zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt.

Den Beruf als Bauhelfer kann der KlÃ¤ger nicht mehr vollwertig verrichten. Die mit dieser TÃ¤tigkeit verbundenen mittelschweren Arbeiten im Stehen und Gehen sind mit seinem Gesundheitszustand auf Grund der orthopÃ¤dischen Erkrankungen nicht mehr vereinbar. Hiervon geht auch die Beklagte aus.

Dennoch liegt BerufsunfÃ¤higkeit bei dem KlÃ¤ger nicht vor. Er ist zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verweisbar, bei welchen er mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 â□□ 5 RJ 105/72 â□□ SozR Nr. 103 zu Â§ 1246 RVO). SpÃ¤ter hat das Bundessozialgericht zu diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 1977 â□□ 5 RJ 98/76 â□□ BSGE 43, 243), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehÃ¶ren (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 â□□ 4 RJ 81/77 â□□ BSGE 45, 276). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter gliedert sich in einen oberen und in einen unteren Bereich (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 109, 132, 143). Dem unteren Bereich unterfallen alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤Ã□igen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis zwÃ¶lf Monaten und dem oberen Bereich dementsprechend TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber zwÃ¶lf Monaten bis zu vierundzwanzig Monaten (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 45). Jeder Versicherte kann auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Arbeiter im oberen Bereich auf angelernte und ein solcher im unteren Bereich auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 143 m. w. N.).

In Ã□bereinstimmung mit der sozialgerichtlichen Entscheidung ist der KlÃ¤ger der Gruppe mit dem Leitberuf des ungelernten Arbeiters zuzuordnen. Dies ergibt sich aus der Arbeitgeberauskunft vom 25. Januar 2000, wonach der KlÃ¤ger als

Bauhelfer zu HelfertÃ¤tigkeiten eingesetzt und in der Tarifgruppe der ungelernten Arbeiter entlohnt worden ist. Insofern ist der KlÃ¤ger sozial zumutbar auf sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, ohne dass diese konkret benannt werden mÃ¼ssten. Auf die bis September 1991 verrichtete TÃ¤tigkeit als KesselwÃ¤rter kann nicht abgestellt werden. Denn eine rentenrelevante gesundheitsbedingte LÃ¶sung hat der KlÃ¤ger nicht behauptet. FÃ¼r diese TÃ¤tigkeit hat er nur eine Ausbildung von sieben Monaten durchlaufen, so dass nur eine Zuordnung zur Gruppe der angelernten Arbeitnehmer im unteren Bereich erfolgen kÃ¶nnte und gleichfalls Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt besteht.

FÃ¼r leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten unter Beachtung von FunktionseinschrÃ¤nkungen besteht ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Insoweit schlieÃt sich der Senat nach Ãberprüfung den Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts an und nimmt darauf Bezug (Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Eine weitere Gesundheitsverschlechterung konnte im Berufungsverfahren nicht festgestellt werden. Die von Dr. M â¦ diagnostizierte Schulterarthrose links, beginnend auch rechts mit aktiv ausfÃ¼hrbarem Nacken- und GÃ¼rtelgriff, bedingt lediglich EinschrÃ¤nkungen hinsichtlich Ãberkopfarbeiten und Heben, Tragen oder Bewegen von schweren Lasten ohne mechanische Hilfsmittel. Frau Dipl.-Med. D â¦ hat in ihrem Bericht vom 03. Dezember 2000 keine objektive Gesundheitsverschlechterung bekundet. Auf urologischem Gebiet wurde von Dr. R â¦ bezÃ¼glich der Reizblase unter Medikamentation ein fast beschwerdefreier Zustand angegeben. Hiermit korrelieren auch die Befunderhebungen in dem Gutachten der Dr. B â¦ vom 07. Juni 2001. Mit den bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen kann der KlÃ¤ger kÃ¶rperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten acht Stunden tÃ¤glich verrichten. Auf Grund der orthopÃ¤dischen Beschwerden sollte eine TÃ¤tigkeit im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen, nicht Ã¼berwiegend im Gehen und Stehen, unter Vermeidung von Ãberkopfarbeiten sowie hÃ¤ufigem Heben und Tragen von Lasten, hÃ¤ufigem BÃ¼cken, Hocken oder Knien erfolgen. Wegen der chronisch obstruktiven Bronchitis sollte Ã¼berwiegend in geschlossenen RÃ¤umen gearbeitet und eine Exposition gegenÃ¼ber NÃ¤sse, KÃ¤lte, Zugluft, Temperaturschwankungen, atemwegsirritierenden Reizstoffen sowie Hautreizstoffe vermieden werden. Auf Grund des beeintrÃ¤chtigten HÃ¶rvermÃ¶gens sollte der KlÃ¤ger keine Arbeiten mit starkem Publikumsverkehr verrichten. Eine sozialmedizinisch eingeschrÃ¤nkte WegefÃ¤higkeit liegt nicht vor; zudem ist der KlÃ¤ger im Besitz eines PKW und einer Fahrerlaubnis.

Mit dem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig. Bei einem auf das allgemeine Arbeitsfeld verweisbaren Versicherten bedarf es nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 01. MÃ¤rz 1984 (4 RJ 43/83 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 117) nur dann der konkreten Benennung zumindest einer VerweisungstÃ¤tigkeit, wenn der KlÃ¤ger selbst leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch mit vielfÃ¤ltigen und/oder erheblichen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen ausfÃ¼hren kann. Dies ist nach den vorstehenden Feststellungen jedoch nicht der Fall. Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine sonstige

schwerwiegende Behinderung, die es dem KlÃ¤ger auch bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich macht, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, sogenannte "KatalogfÃ¤lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â 4 a RJ 55/84 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137) liegen nicht vor. Insbesondere ist der KlÃ¤ger nicht am ZurÃ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von seiner Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 43/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), gehindert. BetriebsunÃ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 5a RKn 18/83 SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43) muss er wÃ¤hrend der Arbeitszeit nicht einhalten.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÃ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (vgl. BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 â BSGE 80,24 -).

Nachdem der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI (a.F.) ist, hat er erst recht keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach den strengeren Vorschriften des Â§ 44 SGB VI (a.F.). Bei einem LeistungsvermÃ¶gen von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind auch die Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI (in der Fassung ab dem 01. Januar 2001 BGBl. 2000, Teil I, Seite 1827) nicht erfÃ¼llt.

Die Anwendung der Â§Â§ 43, 44 SGB VI a.F. resultiert aus der Rentenantragstellung vom 04. November 1998 (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024